

Anmeldung für den ersten Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

12

☐ Gesamterneuerungswahl ☐ Ersatzwahl Zu wählende Behörde / Kommission **Erster Wahlgang vom** Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht Kandidatin / Kandidat Familienname, Vorname Geburtsjahr Adresse (Strasse, Nr.) Heimatort(e) Partei E-Mail-Adresse Telefon (Mobile) □ bisher neu **Unterzeichnerinnen / Unterzeichner** (mindestens 10) Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen: Eigenhändige Unterschrift Nr. Familienname, Vorname Geburtsjahr Adresse (Strasse, Nr.) 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

| Ort und Datum | Unterschrift |
|--|---|
| | |
| Stimmrechtsbescheinigung | |
| vorstehende (Anzahl) Unterzeichne | mregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass erinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang rechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Würenlos |
| Ort und Datum | Stempel und Unterschrift |
| Empfangsbestätigung | |
| Die unterzeichnete Amtsperson (Gemersten Wahlgang. | eindeschreiber) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den |
| Ort und Datum | Stempel und Unterschrift |
| | |
| | |

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

¹Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

§ 30

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

8 21h

- ¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.
- ² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

- ¹ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.
- ² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.